

Frauenfeld, 31. März 2011

Entscheid Nr. 21

0188/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 8 „Rathausstrasse“ (2. Baulinienänderung, Parzelle Nr. 3291)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 13. November 2007 beschlossene Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 8 „Rathausstrasse“ (2. Baulinienänderung, Parzelle Nr. 3291) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 3, 8570 Weinfelden unter Beilage von drei Baulinienplänen Grundbuchplan Nr. 8 „Rathausstrasse“ (2. Baulinienänderung: Parzelle Nr. 3291), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplanes Grundbuchplan Nr. 8 „Rathausstrasse“ (2. Baulinienänderung: Parzelle Nr. 3291) mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 23. September 2008 ersucht der Gemeinderat Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Wegen eines strittigen Bauprojekts auf Parzelle Nr. 3291 wurde das Genehmigungsverfahren sistiert. Schliesslich fällt im Zusammenhang mit diesem Projekt das Verwaltungsgericht am 27. Oktober 2010 einen Entscheid. In der Folge wurde mit Mail vom 24. Februar 2011 vom Bauamt Weinfelden beantragt, das Genehmigungsverfahren wieder aufzunehmen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

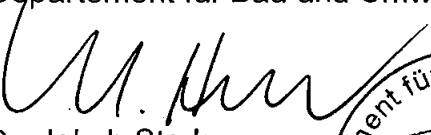
Der zur Genehmigung eingereichte **Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 8 „Rathausstrasse“** betrifft die Änderung des Baulinienplans zu Grundbuchplan Nr. 8 (genehmigt mit RRB Nr. 1255 am 13.09.1988). Nun wird mit der Änderung des Baulinienplans, die bisherige Baulinie aufs geplante Bauprojekt auf Parzelle Nr. 3291 abgestimmt. Laut

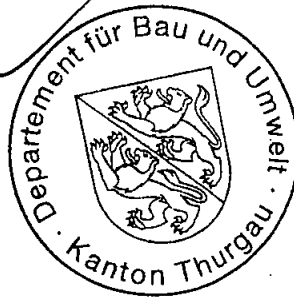
2/2

Protokoll des Gemeinderats vom 13. November 2007 ermögliche der Verlauf der geänderten Baulinie eine städtebaulich befriedigendere Lösung, als dies mit der bisherigen Baulinie möglich wäre. Die Änderung habe keine Auswirkungen auf die geplante durchgehende Fusswegverbindung südseitig des Giessens. Diese erachtet der Gemeinderat weiterhin als realisierbar.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der Vorlage wurden keine Vorbehalte angemeldet. Der Baulinienplan zu Grundbuchplan Nr. 8 „Rathausstrasse“ (2. Baulinienänderung, Parzelle Nr. 3291) erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 31. März 2011